

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|------------|---|
| Sitzung: | 51. Sitzung GFA / 15.9.2025 / 13:15 – 14:30 Uhr |
| TOP: | 03 – RegE CSRD-UG |
| Thema: | Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung |
| Unterlage: | 51_03a_GFA_RegE-CSRD-UG_Basis |

Einleitung

- Der [Gesetzesentwurf](#) aus 2024 konnte durch das Ende der Ampelkoalition nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden.
- Ausgewählte Inhalte des [alten Referentenentwurfs \(RefE\)](#) wurden auf der [37. Sitzung](#) des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) am 16.4.2024 und auf der [27. Sitzung](#) des Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) am 22.4.2024 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) sowie eine [Ergänzung](#) an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelt.
- Am 24.7.2024 beschloss das Bundeskabinett den alten Regierungsentwurf ([RegE](#)). Ausgewählte Inhalte wurden auf der [39. Sitzung](#) des GFA am 9.9.2024 diskutiert.
- Am 10.7.2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den [neuen RefE](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#), Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. „[Stop-the-clock-RL](#)“ (Richtlinie (EU) 2025/794) sowie einem Vorschlag für eine [1.000 Mitarbeiterschwelle](#) aus dem Omnibus I-Paket.
- Ausgewählte Inhalte des [neuen RefE](#) wurden auf der [50. Sitzung](#) des GFA am 15.7.2025 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) an das BMJV übermittelt.
- Am 3.9.2025 beschloss das Bundeskabinett den [neuen RegE](#).
- Diese Unterlage enthält vom Mitarbeiterstab ausgewählte Einzelregelungen zum [neuen RegE](#), mit Fokus auf Änderungen zum [neuen RefE](#) sowie Inhalten, die in vorausgehenden DRSC-Stellungnahmen thematisiert, aber nicht umgesetzt wurden. Darüber hinaus werden weitere Aspekte thematisiert.
- **Weiteres Vorgehen**
 - Beobachtung des parlamentarischen Verfahrens

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 5. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzesentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Entwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar ganz erhebliche Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiedung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtsicher von den Vereinfachungen profitieren.

Die Bundesregierung bekräftigt die Ziele des „European Green Deal“. Die Zielerreichung darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Bürokratielasten für europäische Unternehmen einhergehen. Daher begrüßt sie ausdrücklich die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat. Bei der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind signifikante Erleichterungen und Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich, damit der Umfang der bürokratischen Lasten wieder in ein angemessenes Verhältnis zur politischen Zielerreichung gebracht wird.

Prozess

- ✓ BMJV: Veröffentlichung RefE
- ✓ Durchführung einer Konsultation
- ✓ Bundesregierung: Verabschiedung RegE
- ✗ Bundestag: Behandlung i.d.R. in 3 Lesungen & Beschluss
- ✗ Bundesrat: Behandlung & Beschluss oder Anruf Vermittlungsausschuss (inkl. Einspruch)
 - Anmerkung: CSRD-UG = Einspruchsgesetz (keine Zustimmung des Bundesrates notwendig)
- ✗ Bundespräsident: Unterzeichnung
- ✗ Verkündung im Bundesgesetzblatt & Inkrafttreten
- ✗ Anwendung

September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Vorgaben der CSRD, einschließlich der bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebung durch die Stop-the-Clock-Richtlinie, sollen daher schnellstmöglich mit diesem Entwurf in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Substance Proposal auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deut-

Überblick zum RegE

- Eins-zu-eins-Umsetzung der CSRD i.d.F. „Stop-the-clock-RL“ angestrebt
- Inhaltsübersicht (Auswahl)
 - Form } **Allgemeine Vorschriften**
 - Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - Immaterielle Ressourcen
 - Einheitliches elektronisches Berichtsformat } **(Konzern-)Lagebericht**
 - Offenlegung
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Gestaffelte Erstanwendung
 - Berichtspflicht
 - Konzernbefreiung
 - Berichtsinhalte } **Nachhaltigkeitsbericht**
 - Prüfung
 - Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss
 - Versicherungen der gesetzlichen Vertreter
 - Beteiligung von Arbeitnehmervertretern
 - Änderung der jeweiligen Einführungsgesetze } **zeitlicher Anwendungsbereich**

Frage an den GFA



Welche Themen wollen GFA-Mitglieder in dieser Sitzung diskutieren?

Änderungen ggü. dem RefE



Themen der DRSC-Stellungnahme

- ✓ Form (§ 245 HGB-E)
- ✓ Erläuterungen zum Entwurf (hinsichtlich der Nennung von Stakeholdern)
- × Einheitliches elektronisches Berichtsformat (§§ 289g, 315e HGB-E)
- × Zeitlicher Anwendungsbereich des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (Artt. 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E)
- × Keine Anwendung des ESEF für bestimmte Förderbanken (§ 340i Abs. 5 Satz 4 HGB-E)
- × Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E)
- × Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB-E)
- × Pflicht zur Verweisung auf andere Angaben, die im Lagebericht und Jahresabschluss ausgewiesen werden (§ 289c Abs. 5 HGB-E)
- × Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E)
- × Angaben zur Wertschöpfungskette (Artt. 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 EGHGB-E)
- × Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts von PubliG-Gesellschaften
- × (Keine) Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung für bestimmte Förderbanken (Artt. 96 Abs. 3 Satz 2 und 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E)

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



DRSC
10117 Berlin

DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Jan Techert
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Gemeinsamer Fachausschuss
Telefon: +49 (0)30 206412-12
E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 21.07.2025

Per E-Mail an: csrd@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2025 und die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (im Folgenden „Entwurf“) im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung Stellung nehmen zu dürfen.

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben gem. CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794), wobei auch ein Vorschlag der EU-Kommission zum sog. Substance Proposal (COM(2025) 81 final) aufgenommen wurde. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Begründung zum Entwurf geäußerte Absicht, die vorgeschlagenen Vorschriften schnellstmöglich in deutsches Recht umzusetzen, um Rechtssicherheit für die von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen herzustellen. Zudem unterstützen wir die durch den Entwurf weiterhin angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD. Weiterhin begrüßen wir die angekündigten Bestrebungen der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen zu wollen, dass das Substance Proposal zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen zu können. Ein solches Vorgehen würde zur Rechtssicherheit beitragen und verhindern, dass die gleichen gesetzlichen Vorschriften mehrfach geändert werden müssten.

Uns sind bei der Durchsicht des Entwurfs einzelne Punkte aufgefallen, auf die wir Sie gerne im Anhang zu unserem Schreiben aufmerksam machen möchten. Hervorzuheben sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Vorschriften zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF)

| | | |
|--|--|--|
| Kontakt: Joachimsthaler Str. 34 10719 Berlin Telefon: +49 (0)30 206412-0 Telefax: +49 (0)30 206412-15 E-Mail: info@drsc.de | Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00 BIC (Swift-Code) DEUTDE33XXX | Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 1826 Nz Präsident: WPIStB Georg Lanfemann Vizepräsident: WPIStB Prof. Dr. Sven Morich |
|--|--|--|

Änderungen ggü. dem RefE



Einleitung zum RegE: Nennung des DRSC

Angesichts der mit der Umsetzung der EU-Richtlinie einhergehenden hohen Belastungen für die Wirtschaft begrüßt die Bundesregierung jedwede Maßnahme, die zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen beitragen kann. Hierzu zählen unter anderem Unterstützungsmaßnahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, beispielsweise durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) oder durch die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes, um diesen an die neuen gesetzlichen Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzupassen und insbesondere nicht unmittelbar berichtspflichtige kleine und mittlere Unternehmen bei der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber ihren Vertragspartnern zu unterstützen.

Änderungen ggü. dem RefE



Form (§ 245 HGB-E)

Form

Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums schriftlich aufzustellen.“ Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.“

Thema aus der DRSC-Stellungnahme, welches übernommen wurde.

Änderungen ggü. dem RefE



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (§ 322 Abs. 6 HGB-E)

b) „Die Beurteilung des Lage-Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder Konzernlageberichts beachtet worden sind“ durch die Angabe „der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist“ ersetzt. und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt, soweit der Lage- oder Konzernlagebericht Gegenstand der Abschlussprüfung war.“

Änderungen ggü. dem RefE



Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht (§ 324i Abs. 5 HGB-E)

(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1

1. einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder
2. zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden. Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht unter Beachtung der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ~~ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der nach~~ den gesetzlichen Vorschriften ~~anzugebenden Nachhaltigkeitsaspekte~~ vermittelt im Wesentlichen entspricht.

Änderungen ggü. dem RefE



Pflicht zur Aufstellung für bestimmte Kreditinstitute (§ 340i Abs. 5 HGB-E)

Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. § 315 Absatz 3a und die §§ 315b und 315c **sowie § 315e** sind abweichend von § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind.

Änderungen ggü. dem RefE



Erläuterungen zum Entwurf (hinsichtlich der Nennung von Stakeholdern)

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern ~~und anderen Stakeholdern~~, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Thema aus der DRSC-Stellungnahme, welches übernommen wurde.

Änderungen ggü. dem RefE



Gruppen mit nicht mehr als 1.000 Mitarbeitende (Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E)

(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Änderungen ggü. dem RefE



Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 4 S. 2 AktG-E)

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dem Prüfungsausschuss müssen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur übertragen werden, sofern die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder ihren Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.“

Begründung zu § 107 Abs. 4 S. 2 AktG-E

Ferner wird klargestellt, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Prüfaufgaben eines zwingend einzurichtenden Prüfungsausschusses akzessorisch nur dann bestehen, wenn die Gesellschaft zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts oder eines Konzernnachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist.

Änderungen ggü. dem RefE



Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 111 Abs. 2 S. 3 AktG-E)

a) In Absatz 2 wird der Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs sowie dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeits- und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“

Begründung zu § 111 Abs. 2 S. 3 AktG-E

Der Aufsichtsrat erhält die Aufgabe, den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeits- und den Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erteilen.

Änderungen ggü. dem RefE

Einleitung einer Prüfung der BaFin (§ 107 Abs. 5 WpHG-E)

a) Der Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von dem geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie von seinen Abschlussprüfern und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen.“

b) Der Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer und der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bekannt geworden sind.“

Änderungen ggü. dem RefE

Mitteilungen an andere Stellen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG-E)

„Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts schließen lassen oder konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen, übermittelt die Bundesanstalt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.“

Begründung zu §§ 107 Abs. 5, 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG-E

Durch die Ergänzungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der Nachhaltigkeitsbericht durch Wirtschaftsprüfer geprüft wird und auch dies der Bilanzkontrolle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt. Die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollen daher entsprechend auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts gelten.

Substance Proposal & nichtfinanzielle Erklärung (Artt. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E)

Art. 96 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E

(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,
2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,
3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,
4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und
5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.

Art. 96 Abs. 1 Satz 2 EGHGB-E

§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E

(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreite Unternehmen der Welle 1 (mit nicht mehr als 1.000 Mitarbeitenden) sind womöglich weiterhin zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet
- Artt. 96 Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 1 Satz 2 EGHGB-E gelten wohl nicht aufgrund des Wortlauts der Artt. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E

Zeitlicher Anwendungsbereich für die Aufstellung im XHTML-Format

§§ 289g Satz 1 Nr. 1, 315e Satz 1 Nr. 1 HBG-E

Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat

1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und
2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- Verweis auf Art. 3 der ESEF-VO ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#)): „Emittenten haben ihre gesamten Jahresfinanzberichte im XHTML-Format zu erstellen.“
- bisher wurden nur die [ESMA-Konsultationsentwürfe](#) zur Änderung des ESEF-RTS veröffentlicht: Art. 3 der ESEF-VO enthält deshalb noch keine Formatvorgabe für den Nachhaltigkeitsbericht
- Ist der (Konzern-)Lagebericht für ab dem ersten Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre bereits im XHTML-Format aufzustellen (ggf. ohne Auszeichnung) oder erst dann, wenn Art. 3 der ESEF-VO im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung geändert wurde?

Artt. 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E

(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

Begründung zur Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E

Absatz 7 regelt, dass die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) für alle Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 Satz 1 HGB-E erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich nicht vor 2025 erlassen wird, so dass eine Aufstellung im ESEF-Format bis dahin nur wenig praktischen Nutzen hätte. Unternehmen erhalten dadurch mehr Zeit zur Umstellung ihrer Prozesse.

Zeitlicher Anwendungsbereich für die Auszeichnung

§§ 289g Satz 1 Nr. 2, 315e Satz 1 Nr. 2 HBG-E

Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat

1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und
2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- allg. Verweis auf die Vorschriften (zum zeitlichen Anwendungsbereich der) ESEF-VO (Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E i.V.m. § 289g Satz 1 Nr. 2 HGB-E und Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E i.V.m. § 315e Satz 1 Nr. 2 HGB-E)
- bisher wurden nur die [ESMA-Konsultationsentwürfe](#) zur Änderung des ESEF-RTS veröffentlicht: nach den Entwürfen gibt es zwei Optionen zur zeitlichen Anwendung der Vorschriften zur Auszeichnung in Abhängigkeit vom Erlass der finalen Änderungen des ESEF-RTS (Alternative 1: Anwendung für ab dem ersten Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre; Alternative 2: Anwendung für ab dem ersten Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre)
- Sollte Alternative 2 im finalen ESEF-RTS enthalten sein: Sind die Nachhaltigkeitsangaben erst für ab dem ersten Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre auszuzeichnen, weil §§ 289g Satz 1 Nr. 2 und 315e Satz 1 Nr. 2 HBG-E allg. auf die EU-Vorschriften der ESEF-VO verweisen oder haben die deutschen Vorschriften Vorrang (= Anwendung für ab dem ersten Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre?)

Artt. 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E

(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

Begründung zur Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E

Absatz 7 regelt, dass die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) für alle Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 Satz 1 HGB-E erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich nicht vor 2025 erlassen wird, so dass eine Aufstellung im ESEF-Format bis dahin nur wenig praktischen Nutzen hätte. Unternehmen erhalten dadurch mehr Zeit zur Umstellung ihrer Prozesse.